



**BEBAUUNGSPLAN 'IM BÖSEN MORGEN II'
I.V.M. 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
'IM BÖSEN MORGEN'**

Ortsgemeinde Fürfeld

**AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN
STELLUNGNAHMEN**

im Rahmen der

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

sowie der

**Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18

e-mail: info@doerhoefer-planung.de

internet: www.doerhoefer-planung.de

Stand: 05.11.2021

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Vorentwurfs-Unterlagen des Bebauungsplanes wurden im Zeitraum vom 23.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach (Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach) zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Dabei konnten sich die interessierten Bürger u. a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Den Bürgern wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im gleichen Zeitraum konnten die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aus diesem Beteiligungsverfahren ging **keine Stellungnahme** vonseiten der Öffentlichkeit hervor.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 21.05. bzw. 25.05.2021 wurden diejenigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

1. **Einwender MIT abwägungsrelevanten bzw. zu beachtenden Stellungnahmen (Hinweise, Anregungen, Bedenken), die unten ausgewertet bzw. kommentiert werden**
(Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Zu berücksichtigende Aussagen
1.	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie (Mainz)	vom 31.05.2021	<i>Siehe unten</i>
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Koblenz)	vom 08.06.2021	<i>Siehe unten</i>
3.	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach (Bad Kreuznach)	vom 23.06.2021	<i>Siehe unten</i>
4.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Alzey)	vom 26.06.2021	<i>Siehe unten</i>
5.	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt Bauen und Umwelt	vom 25.05.2021	<i>Siehe unten</i>
6.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (Gensingen)	vom 17.06.2021	<i>Siehe unten</i>

2. Einwender OHNE abwägungsrelevante oder anderweitig im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Stellungnahmen (Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Hinweise
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bonn)	vom 25.05.2021	<i>Belange der Bundeswehr nicht berührt; bei aktueller Sach- und Rechtslage keine Einwände</i>
8.	RMR Rhein-Main Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. (Köln)	vom 25.05.2021	<i>Weder vorhandene Anlagen noch Planungen betroffen; aber Bitte um erneute Beteiligung, falls Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden</i>
9.	Amprion GmbH (Dortmund)	vom 26.05.2021	<i>Keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich vorhanden, keine in diesem Bereich geplant</i>
10.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (Koblenz)	vom 26.05.2021	<i>Keine Festpunkte betroffen</i>
11.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte (Koblenz)	vom 31.05.2021	<i>Keine Bedenken, keine Beteiligung mehr nötig</i>
12.	Stadt Bad Kreuznach	vom 01.06.2021	<i>Keine Bedenken</i>
13.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Idar-Oberstein)	vom 07.06.2021	<i>Keine Anlagen im Zuständigkeitsbereich berührt</i>
14.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde, Dienstsitz Simmern)	vom 11.06.2021	<i>Keine Bedenken aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht, keine Eigenplanungen</i>
15.	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Mainz)	vom 15.06.2021	<i>Maßnahme wird begrüßt, keine Einwände</i>
16.	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes (Neustadt)	vom 18.06.2021	<i>Keine Anregungen oder Bedenken</i>
17.	EWR Netz GmbH (Alzey)	vom 21.06.2021	<i>Keine Bedenken; zurzeit keine Netzausbauarbeiten geplant oder in Ausführung</i>

Alle sonstigen angeschriebenen Stellen haben **keine** Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der VG-Verwaltung einsehbar.

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
1. Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie (Mainz), Schreiben vom 31.05.2021	
<p>(...) keine archäologischen Funde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. 1952 wurden nur etwa 130 m westlich mehrere eisenzeitliche Gräber angetroffen. Aus dem Gebiet nur etwa 100 m östlich des Bebauungsplanes wurden in den 1910er und 1950er Jahren immer wieder zahlreiche fränkische Gräber gefunden. Daher handelt es sich bei dem Areal des Bebauungsplanes um eine archäologische Verdachtsfläche. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Vor größeren Bauvorhaben empfehlen wir daher eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax:06131-2016-333. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der teilweise bereits bebauten Grundstücke erscheint eine geomagnetische Prospektion als unverhältnismäßig hoher Aufwand. Natürlich ist das Vorhandensein wertvoller Funde nie ganz auszuschließen. Allerdings soll der Text als Hinweis im Abschnitt IV des Bebauungsplantextes aufgenommen werden, so dass die Bauherren entsprechend sensibilisiert und informiert werden. - Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).</p>

**2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Koblenz)**
(Schreiben vom 08.06.2021)

(...)

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dies ist dem Grunde nach auch so im Bebauungsplan enthalten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Fürfeld mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage anzuschließen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft I Starkregenvorsorge

Mögliche Gefährdungen durch Sturzfluten nach Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierzu stellt das Landesamt für Umwelt (LfU) den Kommunen Gefährdungsanalysen mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) zur Verfügung; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlpumwelt.de/servletis/8960/>.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir darum, bei der Aufstellung der Bauleitplanung die gefährdeten Gebiete von einer Bebauung freizuhalten und Notwasserwege sicherzustellen, die einen möglichst schadlosen Abfluss der Wassermassen durch die Ortschaft ermöglichen. Eventuelle Neubauten sollten in einer, an mögliche Sturzfluten angepassten, Bauweise errichtet werden. Für die Evaluierung und Planung solcher Maßnahmen wird die Erstellung eines örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes für die Gemeinde empfohlen. Im Rahmen dieser Vorsorgekonzepte werden konkrete Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -verringerung erarbeitet. Die Erstellung wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert. Für die Erstellung von Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepten liegen Broschüren des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge (IBH) vor. Gerne kann auch ein Beratungstermin mit Kollegen des IBH sowie des Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Koblenz, vereinbart werden. Sollte für die Gemeinde schon ein Vorsorgekonzept vorliegen oder sich in der Aufstellung befinden, so sollten dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung und

2. Schmutzwasserbeseitigung

Diese Regelungen werden bereits in Kap. 6.2 der Begründung und in Abschnitt IV des Satzungstextes („Hinweise und Empfehlungen“) entsprechend erläutert. *(Daher ist dazu auch kein Beschluss erforderlich).*

Zu 3. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sinngemäß in den Abschnitt IV des Satzungstextes („Hinweise und Empfehlungen“) aufgenommen.

=> Beschlussempfehlung zu Punkt 3:

- Den Anregungen und Forderungen der SGD RegioWAB wird gemäß den vorstehenden Erläuterungen entsprochen.
- Die Ausführungen zu Ziffer 3 werden sinngemäß in den Abschnitt IV des Satzungstextes („Hinweise und Empfehlungen“) aufgenommen.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

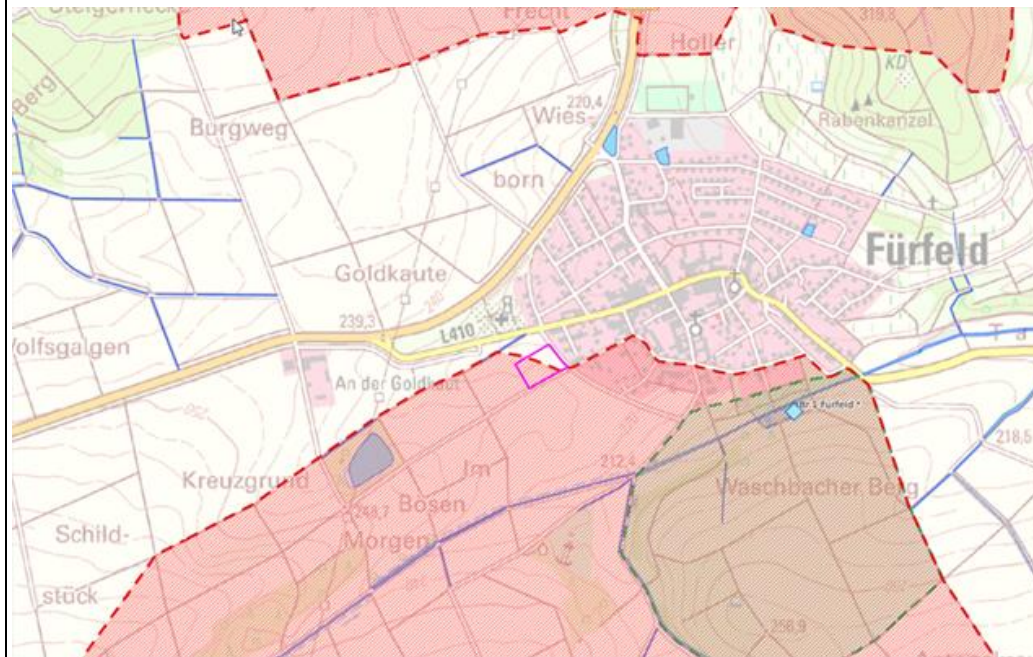
JA: _____ NEIN: _____ ENTHALTUNG: _____

4. Grundwasserschutz

zu dem von der Ortsgemeinde Fürfeld vorgelegten Vorhabenbezogenen BPlan "Im Bösen Morgen II" wird wie folgt Stellung genommen:

Unternehmen nach Art, Umfang und Zweck

Der in dem von der Ortsgemeinde Fürfeld vorgelegten Vorhabenbezogenen BPlan enthaltener Kartenausschnitt dargestellte Bereich für eine Nachverdichtung der vorhanden Bebauung liegt in der Wasserschutz-Zone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Fürfeld“.



grüne Fläche: WSG Zone II

rote Fläche: WSG Zone III

lilafarbene Linie/Fläche: Lage des beabsichtigten Vorhabens

Fachliche Beurteilung des Vorhabens

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn folgendes beachtet wird:

Zu 4. Grundwasserschutz

Die Lage in der besagten Wasserschutzzone wurde bereits berücksichtigt: In der Planzeichnung ist die WSZ III nachrichtlich eingezeichnet, und im Satzungstext wurde diese unter Abschnitt IV. („Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen“ gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, und darauf hingewiesen, dass „die in der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes festgesetzten Auflagen und Nutzungseinschränkungen sowie die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Arbeitsblatt W 101) zu beachten [sind].

- Die Abwasserleitungen und -kanäle sind entsprechen der Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 142 zu planen, zu betreiben und zu unterhalten.
- Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden in der belebten Bodenzone zu versickern, da in der belebten Bodenzone ein erhöhter Abbau und eine Sorption verschiedener Stoffe stattfindet und diese somit einen erhöhten Schutz für das Grundwasser darstellt. Ein Metalledach sollte nicht zugelassen werden, da ein Austrag von Metallen in den Untergrund und somit ins Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser entsprechend des DWA Merkblattes M 153 bzw. des nach Überarbeitung neuen Merkblattes DWA A 102 sollten beachtet werden.

- Das von metallisch blanken Dacheindeckungen abfließende Niederschlagswasser darf aufgrund der in Lösung gehenden Metalle nicht über die belebte Bodenzone versickert werden und ist entsprechend zu behandeln (s. auch DWA Merkblatt M 153 unter Pkt. 5.3.2).

Für die Erdarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Bei Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den verwendeten Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu besorgen ist. Undichte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden. Grundsätzlich dürfen Handlungen, bei denen wassergefährdende Stoffe anfallen, nur unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen nach der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) durchgeführt werden.
- Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Für die Aufbringung von Bodenmaterial in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 8BodSchV (Vorsorgewerte bzw. für andere Parameter die ZO-Werte der LAGA M 20, TR Boden vom 05.11.2004). Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Bösen Morgen II" der OG Fürfeld aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme. (...)

Soweit in den Textteilen noch nicht enthalten, sollten die nebenstehend von der Einwenderin aufgeführten Vorgaben an der o. g. Stelle noch ergänzt werden.

Diese sind vom Vorhabenträger bei den weiteren Planungen und bei der Realisierung frühzeitig zu beachten, und die Einhaltung der Auflagen ist im Baugenehmigungsverfahren zu belegen. Auch in der Begründung werden diese Aspekte ergänzt.

Auch die nebenstehend formulierten Hinweise zur Berücksichtigung bei Erdarbeiten werden in den Satzungstext im Abschnitt „Hinweise und Empfehlungen“ eingearbeitet.

> **Beschlussempfehlung zu Punkt 4:**

Den Anregungen und Hinweisen der SGD RegioWAB wird in vollem Umfang entsprochen. Die Hinweise und Auflagen werden – soweit im Bebauungsplan regelbar - gemäß den vorstehenden Erläuterungen in die genannten Text-Abschnitte des Satzungstextes eingearbeitet.

Zudem werden die für die Bauleitplanung relevanten Aussagen zu dieser Thematik gemäß den Aussagen der Einwenderin sowie den vorstehenden Kommentierungen dazu in die Begründung eingearbeitet.

Die übrigen Hinweise und Vorgaben sind im Vorfeld bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung sowie während der Bauphase seitens des Vorhabenträgers zu beachten.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: _____ NEIN: _____ ENTHALTUNG: _____

3. Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, Schreiben vom 23.06.2021

(...)

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass die Versorgung des Bereiches mit den Sparten Wasser und Gas aus dem vorhandenen Netz heraus erfolgen kann.

(...)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind inhaltsgleich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.
- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).

**4. Landwirtschaftskammer Rhld.-Pfalz (Bad Kreuznach)
(Schreiben vom 26.06.2021)**

(...)

zu o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken.

Gemäß § 15 Abs.3 BNatSchG weisen wir daraufhin, dass bei den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwingend auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir empfehlen hierzu eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz, deren Aufgabe es ist beim Thema Ausgleichsflächen die ideale Lösung für die jeweilige Kommune, die Landwirte und den Naturschutz zu finden. Die Geschäftsstelle der Stiftung Kulturlandschaft befindet sich in Kaiserslautern und ist unter der Telefonnummer 0631/ 84099431 zu erreichen.

(...)

Die positive (gleichwohl vorläufige) Bewertung wird begrüßt. Obwohl die Kompensationsfläche bislang noch nicht Gegenstand des Verfahrens ist, soll dennoch eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 20/2, Flur 12 für den naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen werden. Deshalb werden die nachstehenden Erläuterungen zum Themenkreis bereits jetzt erörtert: Bei der Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die agrarstrukturellen Belange weitestmöglich berücksichtigt. Zum einen wird bereits ein beträchtlicher Anteil des Ausgleichs auf dem Plangrundstück (über grünordnerische Maßnahmen der Eingrünung) erfüllt. Zum anderen wird der verbleibende Kompensationsbedarf über die nun geplante externe Kompensationsfläche gedeckt, die auf drei Seiten an Wirtschaftswege grenzt, sodass Ackerschläge zwar auf einer Seite verkürzt, aber nicht unterbrochen werden. Zudem weisen die Böden dieser Fläche gemäß Kartenviewer des LGB (2020) nur geringe Ackerzahlen (von > 20 bis ≤ 40) auf und der Bereich ist auch im Regionalen Raumordnungsplan als „sonstige Landwirtschaftsfläche“, nicht aber als Vorbehalts- oder gar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt, sodass keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Die festgesetzten Maßnahmen zur notwendigen ökologischen Aufwertung dieser Fläche hat das Planungsbüro sogar mit der Pächterin der Fläche abgestimmt (und insbesondere den von dieser angeregten Verzicht auf jegliche Gehölzpflanzungen erfüllt), sodass deren landwirtschaftliche Interessen bestmöglich berücksichtigt werden. Es sollte zudem geprüft werden, ob die (ohnehin nur extensive) Pflege dieser Fläche (lediglich 1-2 mal jährlich Mähen) kann ggf. sogar der Nutzerin übertragen werden, sodass sogar eine weitgehend produktionsintegrierte Maßnahme (ohne nennenswerte Einschränkungen für die Nutzer) hergestellt werden kann.

=> Beschlussempfehlung:

Nach Erörterung und Abwägung der agrarstrukturellen Belange und der vorgesehenen Nutzung der Ausgleichs- und Ersatzfläche wird der Standort als durchaus vereinbar mit den von der Landwirtschaftskammer vorgebrachten Aspekten beurteilt.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: _____ NEIN: _____ ENTHALTUNG: _____

5. Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Schreiben vom 25.05.2021)

(...)

Untere Bauaufsichtsbehörde:

1. Plankonzeption: Erschließung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein bislang ausschließlich mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebauter Bereich auch mit Wohngebäuden nachverdichtet werden. Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude wurden bislang durch den parallel entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweg (Flurstück-Nr. 508) erschlossen. Dieser besitzt keine öffentliche Erschließungsfunktion, was aber für die Erschließung der bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ausreichend war. Durch den Bebauungsplan werden Nutzung und Bebauungen zugelassen, für die eine gesicherte, somit in rechtlicher als auch tatsächlicher Sicht, Erschließung vorliegen muss. An dieser fehlt es derzeit. Eine Wohnbebauung kann somit ausschließlich über die im Südosten des Plangebietes angrenzenden bebauten Wohnbaugrundstücke und über die Straße "Am Pfortenacker" erfolgen (s. hierzu auch Ziffer 6.3. der Begründung). Dies ist dem Grundsatz nach möglich, hat aber entsprechende Folgewirkungen, die zu beachten sind.

2. Folgewirkung der Erschließung über die Straße "Am Pfortenacker" und angrenzender Wohnbaugrundstücke:

Die bebauten Grundstücke entlang der Straße "Am Pfortenacker", die zur Erschließung der Grundstücke im Plangebiet überfahren werden müssen, liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im bösen Morgen". Dieser ist 1996 in Kraft getreten. Ihm liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 zugrunde, die beispielsweise grundsätzlich eine Anrechnung von Zufahrten auf die zulässige Grundfläche fordert. In diesem Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von OA, sowie eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch -beispielsweise Zufahrten- gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 10% festgesetzt. Somit ergibt sich ein max. zulässiger Versiegelungsgrad von

Zur Unteren Bauaufsichtsbehörde:

1. Plankonzeption: Erschließung

Die Ortsgemeinde möchte aus mehreren städtebaulichen und verkehrlichen Gründen keine Wandlung des Wirtschaftsweges in eine Ortsstraße.

2. Folgewirkungen

Eine Überprüfung der bestehenden Gebäude und Nebenanlagen auf Flurstück Nr. 570 hat ergeben, dass - im Hinblick auf die diesbezüglich außergewöhnlich restriktiven Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes - die zusätzliche Herstellung einer Zufahrt zum Flurstück Nr. 255/2 ohne Überschreitung der zulässigen Grundfläche nicht möglich ist.

44%. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss dann zusätzlich nachgewiesen werden, dass durch die Herstellung einer Zufahrt, die Einhaltung der festgesetzten GRZ auf den "Überfahrtsgrundstücken" gewährleistet ist. Die recht kleine Fläche des Grundstückes 570 könnte einer Zufahrt womöglich entgegenstehen. Wir raten daher dringend an, dies zu überprüfen. Sollte sich ergeben, dass die zulässige GRZ für die bebauten Grundstücke durch die Zufahrten überschritten werden, dann wäre eine solche nicht zulässig, die Erschließung wäre somit nicht sichergestellt.

3. Aus v.g. Gründen empfehlen wir dringend, den Wirtschaftsweg 508 mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.

Alternativ könnte der Bebauungsplan "Im bösen Morgen" entsprechend geändert werden (siehe oben). Dieser Bebauungsplan sollte dann vorsorglich auf ggf. weitere entgegenstehende Festsetzungen überprüft werden.

4. Sollte dennoch an der "Erschließungskonzeption" festgehalten werden, regen wir an, zusätzlich zu den festgesetzten Nutzungsausschlüssen, sonstige Gewerbebetriebe gleichfalls nicht zuzulassen. Gewerbebetriebe induzieren Verkehr, der anhand der ansonsten nicht einfachen Erschließung ggf. schwierig zu handhaben ist. Auch gehen wir davon aus, dass die vorhandenen Gebäude ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, auch als solche so genehmigt sind und eine Umnutzung zu gewerblichen Zwecken nicht erfolgen soll, da ansonsten dieser Nutzungsausschluss einer solchen Planung dann entgegenstehen würde bzw. die Erschließung nicht gesichert wäre.

5. Der Bebauungsplan enthält keine Aussage darüber, ob Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen/Carports/Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein sollen. Nebenanlagen, die auf den nicht überbaubaren Flächen errichtet werden sollen, bedürfen somit eines behördlichen Verfahrens, in dem die Behörde ihr Ermessen zur Zulässigkeit ausüben muss (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Um insbesondere nicht genehmigungsbedürftige Nebengebäude von einem Verfahren freizustellen, empfehlen wir im Bebauungsplan bereits festzulegen, ob diese nur innerhalb oder auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein sollen. In der

3. Da die Ortsgemeinde keine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche möchte (s.o.), erscheint eine Einbeziehung des Grundstücks Nr. 570 in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als sinnvolle Lösung.

=> Beschlussempfehlung:

Zur verkehrlichen Anbindung des Flurstücks Nr. 255/2, Flur 1 soll das Grundstück Nr. 570, Flur 1 in den Geltungsbereich einbezogen werden. Ein erweiterter Aufstellungsbeschluss soll vorbereitet werden. Da Nr. 570 bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Bösen Morgen“ liegt, soll ebenfalls ein Verfahren zu Änderung des Bebauungsplanes „Im Bösen Morgen“ eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

4. Im Falle des Ausschlusses der sonstigen Gewerbegebiete würde die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung nur ein sehr enges Nutzungsspektrum gewährleisten. Der Planbereich soll aber in die Ortslage einbezogen werden, so dass diese Einschränkung nicht angemessen erscheint.

Völlig zu Recht wird aber angeführt, dass gewerbliche Nutzungen ein hohes Verkehrsaufkommen verursachen können. Hier ist dann im Einzelfall (Bauantrag) darzulegen bzw. zu entscheiden, inwieweit für die angestrebte Nutzung die verkehrliche Erschließung gesichert werden kann.

=> Beschlussempfehlung:

Die Nutzungsart „Sonstige Gewerbebetriebe“ gem. § 5 Abs. 2, Nr. 6 BauNVO soll nicht ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

5. Obwohl die überbaubaren Flächen bis auf schmale Streifen an den äußeren Geltungsbereichsgrenzen das gesamte Plangebiet umfassen, erscheint es tatsächlich sinnvoll, Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zuzulassen.

=> Beschlussempfehlung:

Der Bebauungsplantext soll um nachstehende Festsetzung erweitert werden: „Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach LBauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren

Begründung Ziffer 7.5 wird dargelegt, dass diese sinngemäß auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden sollen, allerdings fehlt es an einer entsprechenden Festsetzung.

6. Auch werden weitere Festsetzungen in der Begründung thematisiert und dargelegt. Diese spiegeln sich aber nicht in den (textlichen und zeichnerischen) Festsetzungen wieder. Wir bitten daher, die Begründung und die Festsetzung auf ihre Einheitlichkeit zu überprüfen. Beispiele hierfür sind der Ausschluss von sogenannten Stein-/Schottergärten (Begründung Ziffer 8.1), eine entsprechende Textfestsetzung fehlt hingegen. Gleiches gilt für den in der Begründung Ziffer 7.6 genannten 4m Abstand von Bäumen zu den landwirtschaftlichen Flächen. Weiterhin wird gemäß Ziffer 7.7 der Begründung Bezug auf zum Erhalt von festgesetzte Baum-/Strauchpflanzungen genommen. Jedoch fehlen auch diese Festsetzungen.

7. Der untere Bezugspunkte zur Bemessung der Höhe baulicher Anlagen ist hinsichtlich Höhe und Lage, beispielsweise durch Angabe der Höhe über NN oder über Weg/Straße, bzw. durch Festlegung auf den Grundriss-/Gebäudeschwerpunkt zu konkretisieren.

8. In der Textfestsetzung 1.6.1 wird Bezug genommen auf eine Flächenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. In der Planzeichnung hingegen ist eine Anpflanzungsfläche, die Bestandteil des Baugrundstückes ist, ausgewiesen. Dieser Widerspruch sollte beseitigt werden.

9. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass im Plangebiet Freistellungsverfahren nicht möglich sind, da der Bebauungsplan nicht qualifiziert ist. Da dies Bauherren, Planer und Behörden nicht immer klar und eindeutig ist, sollte hierzu ein

Grundstücksfläche erlaubt, sofern dem keine sonstigen Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorgaben entgegenstehen.“

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

6. Die Teile der Begründung, für die keine Bezüge zu den Festsetzungen bestehen, sollen entfernt werden.
- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).
7. Aufgrund der Neigung des Geländes, verbunden mit dem ungegliederten Zuschnitt der überbaubaren Flächen, ist die Höhenbegrenzung durch Angabe von NN-Höhen oder Bezugshöhen kaum möglich.
Der Bezug zur angeschnittenen Höhe der Grundfläche kann aber präzisiert werden.

=> Beschlussempfehlung:

Die Definition des Bezugspunktes in Abschnitt 1.2.3.1 der Textfestsetzungen „Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils die mittlere Höhe des natürlichen Geländes im Bereich der Grundfläche des Baukörpers.“ soll durch folgenden Text ersetzt werden:

„Bezugspunkt ist die mittlere Höhe des natürlichen, durch den Baukörper angeschnittenen Geländes, gemessen auf Höhe der Streckenmitte der durchschnittlichen Länge zwischen Gebäudevorderkante (zur Erschließungsstraße hin) und der (dieser gegenüberliegenden) rückwärtigen Gebäudekante. Die Gebäude können in jeweils getrennt zugrunde zulegende Gebäudeteile gegliedert werden, auch wenn diese miteinander verbunden sind.“

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

8. Die Textfestsetzung Nr. 1.6.1 ist an die Planzeichnung anzupassen.
- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).
9. Auch die Planurkunde soll um einen Hinweis auf den nicht qualifizierten Bebauungsplan und den daraus resultierenden Wegfall des Freistellungsverfahrens ergänzt werden.
- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).

entsprechender Hinweis auf der Planurkunde, ergänzend zur Begründung, erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Jacoby):

Die auf Seite 19 und 20 der Begründung beschriebene Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen (Stichwort: Schottergärten) ist in den Textfestsetzungen nicht zu finden.

Die in der Begründung zum Erhalt festgesetzten Bäume/Großsträucher sind im Planentwurf nicht dargestellt.

Bezüglich des Artenschutzes kann zum derzeitigen Planungsstand auf Grund der fehlenden Angaben noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Fuchs):

Zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

- Durch das größtenteils bereits bebaute Gebiet (Nachverdichtung) erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang gegenüber abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
- Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 Landeswassergesetz - LWG).
- Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Zur **Unteren Naturschutzbehörde**:

Die Teile der Begründung, für die keine Bezüge zu den Festsetzungen bestehen, sollen entfernt werden (s.o.).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).

Zur **Unteren Wasserbehörde**:

Niederschlagswasser

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sinngemäß sind die meisten Hinweise bereits in Abschnitt IV (Hinweise und Empfehlungen) des Bebauungsplantextes enthalten. Diese sind ggf. im Sinne der nebenstehenden Anregungen zu ergänzen.

- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).

- Versickerungsanlagen stellen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Benutzungen dar und bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG).

- Das Entwässerungskonzept ist mit der zuständigen Wasserbehörde sowie mit der SGD Nord RegWAB Koblenz (Trinkwasserschutz) abzustimmen.

- Das Plangebiet befindet sich in leicht hängigem Gelände. Wir weisen darauf hin, dass die Problematik der Außengebietsentwässerung noch eingehend zu untersuchen ist, um zukünftig eine Gefährdung des geplanten Gebietes durch Starkniederschläge mit entsprechend hohen Abflussereignissen zu vermeiden (Stichwort: "kommunale Überflutungsvorsorge").

- Die Freihaltung von Fließwegen und Flutflächen zur gezielten Flutung bei Starkregen stellt hier ggf. eine mögliche Variante der Vorsorge dar. Erforderlichenfalls sind geeignete Rückhaltemaßnahmen, Verwallungen oder sonstige Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzusehen (umweltgerechte Stadt- und Infrastrukturplanung). Hierbei ist § 37 "Wasserabfluss," des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

- Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

- Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.

- Das Baugebiet liegt innerhalb der Zone III eines abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH. Die Schutzbestimmungen der zukünftigen Rechtsverordnungen (RVO) und das DVGW-Arbeitsblatt W101 sind zu beachten.

- Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aus diesem Gebiet hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Fürfeld zu erfolgen. Bei den o. g. Punkten handelt es sich um fachliche Anregungen, die als Hinweise bzw. als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.

Als **Brandschutzdienststelle** (Ansprechpartner Herr Mathias):
Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem vorgelegten Entwurf und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

Außengebietswasser
Es wird auf die entsprechenden Passagen im Hinweistext zum Bebauungsplan und der Begründung verwiesen. In der Sturzflutenkarte des Landes Rheinland-Pfalz ist der Bereich nicht als besonders gefährdet dargestellt.

=> Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur gebotenen Freihaltung von Fließwegen und Flutflächen bzw. zu Rückhaltemaßnahmen und Verwallungen sollen im Hinweistext ergänzt werden.

Weitergehende Untersuchungen sollen nicht durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Gebäudegründung/Kellerbereiche und Nutzung von Niederschlagswasser
Es wird auf die entsprechenden Passagen im Hinweistext zum Bebauungsplan und der Begründung verwiesen.
- Kein Beschluss erforderlich.

Die Lage in der besagten Wasserschutzzone wurde bereits berücksichtigt: In der Planzeichnung ist die WSZ III nachrichtlich eingezeichnet, und im Satzungstext wurde diese unter Abschnitt III. („Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen“ gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, und darauf hingewiesen, dass „die in der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes festgesetzten Auflagen und Nutzungseinschränkungen sowie die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Arbeitsblatt W 101) zu beachten [sind]. Zudem sind auch die unter Ziffer 1 in dem unten folgenden Abschnitt IV aufgeführten Hinweise zu beachten“. An der besagten Stelle werden dann noch weitere wasserschutzrechtlich begründete Auflagen erläutert.
- Kein Beschluss erforderlich.

Zur **Brandschutzstelle:**

Die Themenkreise sind bereits im Abschnitt IV (Hinweise und Empfehlungen) des Bebauungsplantextes erläutert, sollten allerdings entsprechend den nebenstehenden Ausführungen aktualisiert bzw. ergänzt werden.
- Kein Beschluss erforderlich (redaktionelle Änderung).

1. Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet ist mindestens analog der Anlage E zur Liste der Technischen Baubestimmungen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"; Ministerialblatt vom 15. August 2000 zu verfahren.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der o. a. Technischen Baubestimmungen verlangt werden.

2. Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen, siehe DVGW Arbeitsblatt 405 (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Frankfurt/Main, Ausgabe Februar 2008).

Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 14339 ist der Vorrang zu geben. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

3. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Als **Abfallwirtschaftsbetrieb** (Ansprechpartner Herr Bretscher):

Wir bitten bei der Planung der neuen Straßen um Beachtung der DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr.

Die Straßen müssen so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitten wir zu beachten, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge eine Länge von 10,5m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen.

Die Straßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer Gesamtlänge

Zum Abfallwirtschaftsbetrieb:

Die Herstellung von kommunalen Straßen ist nicht vorgesehen. Bei projektbezogenen Erschließungsanlagen sind die nebenstehenden Ausführungen zu beachten.

- Kein Beschluss erforderlich.

von 10,5m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,00m besteht. Diese Straßen bzw. Wege müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die Angaben der RAS06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) unter 6.1.2.2 Wendeanlagen für 3-achsige Müllfahrzeuge sind zu berücksichtigen. Außerdem soll an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1,00m Breite sein (frei von Hindernissen wie Schaltschranken und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Die Wendefläche einschließlich des Übergangs an die Regelbreite ist von parkenden Fahrzeugen dauerhaft freizuhalten. (...)

6. Landesjagdverband, Gensingen, Schreiben vom 17.06.2021

(...)

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine Fläche, die bereits z.T. mit landwirtschaftlichen Hallen und Wohnhäusern bebaut ist. Die Nachverdichtung in diesem Bereich ist sinnvoll.

Naturschutzfachlich wertvolle Biotope sind nicht bzw. nur an den Randbereichen zur vorhandenen Bebauung vorhanden. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Der südwestliche Rand zu der freien Feldflur hin, sollte durch eine mehrreihige Gehölzpflanzung eingegrünt werden.

Ersatzmaßnahmen sind noch nicht festgelegt, daher ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

Wir halten es für notwendig, dass die anerkannten Naturschutzverbände erneut beteiligt werden, wenn die Planung komplett vorliegt. (...)

Für den Randbereich zur freien Feldflur hin ist eine Baumreihe mit lockeren Gehölzgruppen festgesetzt, keine mehrreihige Pflanzung.

=> Beschlussempfehlung:

Die festgesetzte Randeingrünung ist ausreichend und soll nicht durch eine mehrreihige Gehölzpflanzung ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG: